

STIFTUNGSURKUNDE der Stipendienstiftung der Korporation Oberägeri

vom 4. Juli 2018

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

„Stipendienstiftung der Korporation Oberägeri“

besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 22. Juli 1945 als „Wohlfahrtsstiftung der Korporation Oberägeri“ errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Stiftung hat ihren Sitz in Oberägeri. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Ausrichtung von Stipendien an Nachkommen von Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern von Oberägeri für die berufliche Ausbildung.

Die Stipendien sind ausschliesslich an Lernende gemäss Berufsbildungsgesetz des Bundes sowie Studentinnen und Studenten auszurichten, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Zug haben.

Ein Gesuch um Ausrichtung von Stipendien können Lernende sowie Studentinnen und Studenten an die Stiftung richten, welche im Genossenschaftsregister der Korporation Oberägeri eingetragen sind, im ganzen betreffenden Rechnungsjahr und auch im Zeitpunkt der Geltendmachung des Stipendiums Wohnsitz im Kanton Zug haben.

Die weiteren Voraussetzungen für den Bezug der Stipendien und die Formalitäten der Bewerbung hierfür, die Art und Weise der Ausrichtung sowie die Verwaltung der Stiftung werden in einem Reglement geregelt, welches der Stiftungsrat gemäss Art. 4 unter Vorbehalt der Befugnisse der Aufsichtsbehörde erlässt.

Die Stipendien werden jeweils für die Dauer eines Ausbildungsjahres ausgerichtet. Sie dürfen weder verpfändet noch an Dritte abgetreten werden.

Art. 3 Vermögen

Die Korporation Oberägeri widmete der Stiftung bei Errichtung ein Anfangsvermögen von Fr. 20'000.--.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet:

- a) durch weitere Zuwendungen der Korporation Oberägeri,
- b) durch Zuweisung der nicht zur Verwendung gelangten Vermögenserträge,
- c) durch allfällige Legate und Schenkungen Dritter

Das Stiftungsvermögen muss in seiner Substanz erhalten bleiben, und es dürfen höchstens die Erträge des Kapitals als Stipendien ausgerichtet werden. Sofern diese Erträge nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, sind sie zum Vermögen zu schlagen.

Das Stiftungsvermögen ist vom Stiftungsrat nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Dabei ist insbesondere auf die Sicherheit und auf ausreichenden Ertrag der Anlagen sowie angemessene Risikoverteilung und Liquidität zu achten.

Art. 4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat als verantwortliches Organ der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern, die vom Korporationsrat aus dem Bürgerkreis gewählt werden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Präsidentin oder der Präsident des Korporationsrates Oberägeri sind von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder des Stiftungsrates wieder wählbar. Mitglieder, die während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheiden, verbleiben so lange im Amt, bis ihr Nachfolger bestimmt ist. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Die Präsidentin oder der Präsident zeichnen mit einem Mitglied kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über Verhandlungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, dem von ihm gemäss Art. 2 Abs. 4 erlassenen Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 5 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 83b ZGB erfüllen muss. Die Revisionsstelle ist im Handelsregister einzutragen.

Die Revisionsstelle prüft alljährlich die auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessende Stiftungsrechnung, die Geschäftsführung und die Vermögensanlage und erstattet über ihre Prüfung an den Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.

Art. 6 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss und mit Zustimmung der Korporationsgenossenversammlung Änderungen der Stiftungsurkunde bei der zuständigen Aufsichts- bzw. Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB zur Genehmigung zu beantragen.

Art. 7 Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist grundsätzlich unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates nur dann erfolgen, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden oder erfüllt ist oder wenn durch eine andere Institution besser gefördert werden kann.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine andere Stiftung mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Korporation Oberägeri oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Der Aufhebungsbeschluss des Stiftungsrates und der Beschluss über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens bedürfen der Zustimmung der Korporationsgenossenversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 22. April 2005. Sie wurde vom Stiftungsrat am 28. Februar 2018 beschlossen und von der Korporationsgenossenversammlung am 24. April 2018 gutgeheissen.

Diese neue Stiftungsurkunde ist vom Bürgerrat Oberägeri als Stiftungsaufsicht am 14. Juni 2018 und von der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) am 4. Juli 2018 genehmigt worden.